

Im Bann der Verantwortung

Dies ist eine Leseprobe aus:
Vogelmann, Frieder: Im Bann der Verantwortung.
Frankfurt a.M./New York: Campus.

Frankfurter Beiträge zur Soziologie und Sozialphilosophie

herausgegeben von Axel Honneth
im Auftrag des Instituts für Sozialforschung
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität,
Frankfurt am Main

Band 20

Mit dieser Buchreihe will das Frankfurter »Institut für Sozialforschung« ein neues Kapitel in seiner eigenen Geschichte aufschlagen. In Anlehnung an die Schriftenreihe, die 1955 von Theodor W. Adorno und Walter Dirks gegründet und im Jahr 1971 eingestellt wurde, sollen hier in regelmäßigen Abständen Monografien und Forschungsberichte veröffentlicht werden, in denen sich die theoretischen und empirischen Fragestellungen der Institutsarbeit niederschlagen; bewusst wurde dabei das thematische Spektrum der Reihe um die Sozialphilosophie erweitert, weil heute nicht mehr wie selbstverständlich vorausgesetzt werden kann, dass zur soziologischen Forschung auch die Reflexion auf die philosophische Begriffsbildung gehört. In die Reihe werden neben den im Institut entstandenen Arbeiten auch Studien zur Veröffentlichung aufgenommen, die die gegenwärtigen Forschungsabsichten in markanter Weise widerspiegeln.

Frieder Vogelmann, Dr. phil., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für interkulturelle und internationale Studien (InIIS) der Universität Bremen.

Frieder Vogelmann

Im Bann der Verantwortung

Campus Verlag
Frankfurt/New York

Die Forschung des Instituts für Sozialforschung wird durch die institutionelle Förderung der Stadt Frankfurt und des Landes Hessen ermöglicht.

Diese Publikation geht hervor aus dem DFG-geförderten Exzellenzcluster
»Die Herausbildung normativer Ordnungen« an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Dissertation, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, 2013

D.30

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie.

Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-593-50125-3

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © 2014 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Satz: Ina Walter, Institut für Sozialforschung, Frankfurt am Main

Umschlaggestaltung: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Druck und Bindung: KM-Druck, Groß-Umstadt

Gedruckt auf Papier aus zertifizierten Rohstoffen (FSC/PEFC).

Printed in Germany

Dieses Buch ist auch als E-Book erschienen.

www.campus.de

Inhalt

Vorwort von Axel Honneth	9
Danksagung	17
1. Einleitung	19
1.1 Thesen	20
1.2 Begriffsgeschichte	26
1.3 Diagnosen	33
1.3.1 Diffusion durch steigende Handlungsmacht	33
1.3.2 Individualisierung als neoliberale Strategie	37
1.3.3 Sozialisierung durch Versicherung	40
1.4 Übersicht	44
2. Michel Foucaults Praktiken	49
2.1 Drei Achsen	50
2.1.1 Macht	52
2.1.2 Wissen	65
2.1.3 Selbstverhältnisse	76
2.1.4 Zwischenfazit I: Eine kritische Diagnose der Gegenwart . . .	87
2.2 Praktiken	95
2.2.1 Praxistheorie	96
2.2.2 Joseph Rouse' »scientific practices«	100
2.2.3 Zwischenfazit II: Zum Status des Praktikenbegriffs	120
2.3 Verantwortung als diskursiver Operator	124

3. Das Praktikenregime der Arbeit	129
3.1 Lohnarbeit.	132
3.1.1 Der Topos »Subjektivierung der Arbeit«	133
3.1.2 Rechtfertigungen und die neue Leistungspolitik	138
3.1.3 Neue Steuerungsinstrumente und die »Macht der Zahlen«	146
3.1.4 Selbstverhältnisse	154
3.1.5 Zwischenfazit I: »Verantwortung« und die Erfahrung Lohnarbeit	162
3.2 Arbeitslosigkeit	164
3.2.1 Die Problematisierungen der »Eigenverantwortung«	166
3.2.2 Die »Arbeitslosen« der neosozialen Gesellschaft.	174
3.2.3 Zwischenfazit II: »Verantwortung« und die Erfahrung Arbeitslosigkeit	180
4. Das Praktikenregime der Kriminalität	183
4.1 Die Verantwortung der »responsibilization strategy«	189
4.1.1 Zur Transformation der Erfahrung Kriminalität durch »Responsibilisierung«	190
4.1.2 »Verantwortung« in den Praktiken der Responsibilisierungsstrategie	204
4.1.3 Zwischenfazit I: »Verantwortung« und die Erfahrung Kriminalität	227
4.2 Verantwortung vor Gericht	229
4.2.1 Verantwortung und Schuld im demokratischen Rechtsstaat (Klaus Günther)	230
4.2.2 Das Theater der Verantwortung	249
4.2.3 Zwischenfazit II: »Verantwortung« in Selbstreflexion und Selbstinszenierung des Rechts	257
5. Das Praktikenregime der Philosophie	265
5.1 Die metaphysische Problematisierung von »Verantwortung« . . .	273

5.1.1 Ein englisches Vorspiel.	274
5.1.2 Willensfreiheit als Selbstbestimmung	281
5.1.3 Zwischenfazit I: »Verantwortung« und Zurechnung	298
5.2 Die moralische Problematisierung von »Verantwortung«.	302
5.2.1 Das Selbstverhältnis der philosophischen Verantwortung (I): Unterworfensein	313
5.2.2 Zwischenfazit II: »Verantwortung« und Pflicht	337
5.2.3 Das Selbstverhältnis der philosophischen Verantwortung (II): Unterwerfen	341
5.2.4 Zwischenfazit III: »Verantwortung« und (moralische) Handlungsmacht.	371
5.3 »Verantwortung« als Gewissheit	376
5.3.1 Sprache als Muster von Verantwortungsbeziehungen (Robert Brandom)	376
5.3.2 Responsive Normativität (Joseph Rouse revisited)	400
5.3.3 Zwischenfazit IV: »Verantwortung« im normativistischen Grenzregime	410
6. Im Bann der Verantwortung.	423
6.1 »Verantwortung« und die Erfahrungen Arbeit, Kriminalität und Wahrheit	424
6.2 Diagnose und Kritik.	428
Siglenverzeichnis	437
Literatur.	441

1. Einleitung

Der Mythos vom Anfang der Philosophie erzählt von einem Mord: Um Philosophie zu werden, muss der *logos* töten, was *mythos* an ihm ist. Theoretische Gewalt ist der Philosophie damit von Anbeginn zu eigen, und wie jede Ursprungserzählung sorgt auch diese für Entlastung von der fortgesetzten Brutalität, die die Philosophie begeht – begehen *muss*, wie der Mythos vom notwendigen Tod des Mythos ergänzt und dem Absolution erteilt. Dagegen ist nichts einzuwenden, solange sich die Sensibilität für die in den philosophischen Praktiken ausgeübte Gewalt erhält und mäßigend auf sie einwirken kann: Die Hoffnung bleibt, beim Philosophieren mit weniger als Mord auszukommen – schwerer Körperverletzung vielleicht oder gar nur einem blauen Auge.¹ Doch wo diese Sensibilität abhandenkommt, droht die Gewalt überhandzunehmen und praktisch zu werden. Das ist das Thema dieser Arbeit in seiner allgemeinsten Formulierung.

Warum gerät die eigene theoretische Gewalt aus dem Blick? Vielleicht weil der Eifer keine Ruhe lässt, um den Auswirkungen des eigenen Denkens nachzuspüren. Doch um systematisch nicht zu erkennen, was man anrichtet, dazu bedarf es mehr. In der Sprache des Mythos vom Tod des Mythos gesprochen, braucht es dazu einen Bann, der verzaubert und einfängt (vgl. Mengis 1987; Grimm und Grimm 1854: Spalte 1114 f.), so dass der philosophische Blick von etwas anderem gebannt wird und die philosophischen Praktiken ihre eigene theoretische Gewalt außer Acht lassen.

Ein solcher Bann, so ist der Titel der Arbeit zu verstehen, geht von »Verantwortung« aus, der große Teile der Philosophie verfallen sind, die die theoretische wie praktische Gewalt von »Verantwortung« übersehen oder leugnen. Schließlich sei die philosophische Reflexion auf den »richtigen« Begriff von »Verantwortung« etwas ganz anderes als dessen philosophisch »unreiner« Gebrauch in den Praktiken der Gerichtsprozesse und der Kriminalpräven-

1 Dass die Philosophie nicht ohne Körperverletzung zu haben ist, legen die Untersuchungen der feministischen Philosophie nahe: vgl. Grosz (1994).

tion, der Unternehmen oder des Sozialstaats. Aber die Grenzziehung trägt so sehr wie sie beruhigt. Dank der Einheit hinter der Pluralität von »Verantwortung« wird die Kraft der philosophischen Rechtfertigungen in ganz andere Praktiken übertragen und zeitigt dort »ungeahnte« Folgen. Zugleich wird »Verantwortung« zum theoretisch unentbehrlichen Hilfsmittel, nicht nur, um moralische, soziale, ökonomische, rechtliche oder politische Praktiken zu erklären und/oder zu maßregeln, sondern auch, um die Tätigkeiten und den Gegenstandsbereich der philosophischen Praktiken selbst zu verstehen. Fasziniert von ihrer Selbstexplikation mit Hilfe eines tief verankerten »Verantwortungsbegriffs« entdeckt die Philosophie überall jene »Verantwortung«, mit der sie sich selbst ausgerüstet hat, ohne je auf die Folgen ihrer Hingabe an diesen diskursiven Operator zu treffen. Die blindwütige Legitimationsarbeit, die der »Verantwortung« gewidmet wird, verbirgt sowohl, was sie den verantwortlich gemachten Individuen antut, als auch die Wände der theoretischen Zelle, in die sich die dem Bann der Verantwortung verfallene Philosophie selbst einschließt.

Den Bann der Verantwortung brechen können nur jene philosophischen Praktiken, die ihn verhängen – dazu will diese Arbeit ihn sichtbar machen und so denen helfen, die um ihre eigene Emanzipation kämpfen.

1.1 Thesen

Gewalt und Faszination, Gefangenschaft und Emanzipation – diese Begriffe können die *Perspektive* dieser Arbeit andeuten, doch sind sie zu unbestimmt, um ihre *Thesen* zu formulieren. Schon die Anführungszeichen um »Verantwortung« weisen auf Schwierigkeiten hin, die ein präziseres Vokabular erforderlich machen. Wenngleich die methodologischen Details erst im folgenden Kapitel geklärt werden, lässt sich schon jetzt die wichtigste Weichenstellung vorwegnehmen, so dass die Thesen dieser Arbeit vorgestellt werden können.

Mit »Verantwortung« ist im Folgenden mehr und weniger als ein Begriff gemeint: mehr als ein Begriff, weil »Verantwortung« etwas in Praktiken Aktives ist, das Macht ausübt, Erkenntnisse produziert und Einfluss auf die Subjektivität derer hat, die »Verantwortung« gebrauchen oder von ihrem Gebrauch betroffen sind. Weniger als ein Begriff ist »Verantwortung«, wenn »Begriff« einen philosophisch wohldefinierten, geschichtslosen Sachverhalt

meint.² In diesem Sinne ist Verantwortung bestimmt worden als eine *n*-stellige Relation (wobei für *n* alle Werte zwischen eins und sechs eingesetzt werden können)³, als eine Seinsweise des Menschen (Thomé 1998), als das ontologische Fundament der Moral (Buddeberg 2011) oder schlicht als »der Adel der menschlichen Person« (Schuster 1947: 332). Dem stellt diese Arbeit eine andere Perspektive entgegen. »Verantwortung« ist ein historisch junges Wort mit einer außerordentlichen Geschichte, es ist ein umstrittener Begriff, dem zahllose philosophische Analysen gewidmet sind – es ist jedoch vor allem ein *diskursiver Operator*, der in den Praktiken, in denen er gebraucht wird, die Machtbeziehungen, die Wissensformationen und die Subjektivierungen transformiert.⁴

»Verantwortung« ist zum Bann geworden, so lautet die wichtigste These dieser Arbeit, weil dieser diskursive Operator zu einem wirkmächtigen Paradigma der Normativität aufgestiegen ist.⁵ Die bindende Kraft des Normativen, die dessen Eigentümlichkeit ausmacht, wird heute von großen Teilen der Philosophie *anhand von* »Verantwortung« verstanden. Das hat weitreichende Konsequenzen, sowohl in praktischer als auch in theoretischer Hinsicht. Die *praktischen* Auswirkungen zu erkennen erfordert eine detaillierte Analyse jener Praktiken, in die der diskursive Operator »Verantwortung« hereingetragen wird oder in denen seine Bedeutsamkeit gewachsen ist. Dass eine solche Transformation der Praktiken *durch* »Verantwortung« nicht ohne eine Veränderung *von* »Verantwortung« vonstattengeht, verkompliziert die Untersuchung weiter. Das dritte und vierte Kapitel dieser Arbeit untersuchen diese *wechselseitig verschränkten Transformationen* der Praktiken und des

2 Vgl. Koselleck (2006: 87–89), der zwischen den geschichtslosen philosophischen Begriffen und deren historisch sich verändernden Bedeutungen unterscheidet.

3 Verantwortung als einstellige Relation (»sie ist verantwortlich«) findet sich beispielsweise bei Nida-Rümelin (2011: 23–25), die sechsstellige Variante bei Lenk und Maring (1992: 81 f.). Die meisten Autoren und Autorinnen wählen drei: Verantwortung trägt ein *Subjekt* für ein *Objekt* vor einer *Instanz* (vgl. beispielsweise Bayertz 1995: 14–16; Buddeberg 2011: 38 f.).

4 All diese Begriffe – diskursiver Operator, Macht, Wissen und Subjektivierungen – klärt Kapitel 2 ausführlich. Weil »Verantwortung« *auch* ein Begriff ist (siehe Kapitel 2.3), setze ich, wo die Differenz entscheidend ist, Verantwortung in Anführungszeichen, um sie als diskursiven Operator zu kennzeichnen.

5 Ein *Paradigma* in dem strengen Sinn, den Kuhn (1991 [1962]: 199) dem Begriff in seinem Postskriptum verleiht: ein »Musterbeispiel«, das nicht nur eine besonders anschauliche Lösung präsentiert, sondern einen dabei anleiten kann, weitere Probleme zu lösen, indem man sie als analog erkennt. – Ein Paradigma, weil es auch andere Paradigmen für die Normativität gibt, etwa »Pflicht« oder »Müssen«.

diskursiven Operators »Verantwortung« in den Praktikenregimes der Arbeit und der Kriminalität.

Die *theoretischen* Auswirkungen von »Verantwortung« als einem Paradigma der Normativität lassen sich schon in den Wissenschaften besichtigen, die sich von Haus aus mit diesen Praktiken beschäftigen: Soziologie, Ökonomie, Politik- oder Rechtswissenschaft. Gleichwohl sind es die Diskussionen um »Verantwortung« in der Philosophie, in denen die theoretischen Folgen der neuen Bedeutsamkeit von »Verantwortung« am deutlichsten werden. Dass sie dennoch erst im letzten Kapitel untersucht werden, ist der Überzeugung geschuldet, dass die Philosophie nicht bei sich selbst anfangen sollte, wenn sie etwas über die Gegenwart sagen will – in der Hoffnung, so eine wie gering auch immer ausfallende Sensibilität für die praktische Bedeutung des in ihr nach ihren eigenen Regeln Verhandelten zurückzugewinnen.

Bereits diese erste Erläuterung der grundlegenden These von »Verantwortung« als einem Paradigma der Normativität wirft weitere Fragen auf, denen sich die Arbeit widmen muss. Da sind als erstes *historische* Fragen: Wie ist »Verantwortung« zu dieser Bedeutsamkeit gekommen? Wie wurde aus einem marginalen Rechtsbegriff ein so machtvoller diskursiver Operator? Welche Transformationen musste »Verantwortung« durchlaufen, um diese Rolle spielen zu können?

Daran knüpft sich unweigerlich die *methodologische* Frage nach der vorausgesetzten *Einheit* von »Verantwortung«: Warum sollte man glauben, dass zwischen all den verschiedenen Weisen, das *Wort* Verantwortung zu gebrauchen, eine Beziehung besteht, die über die einer »Familienähnlichkeit«⁶ hinausgeht? Welche Einheit erlaubt es, die Vielfalt der Verantwortungsbegriffe gemeinsam zu behandeln?

Schließlich gilt es, die dadurch aufgeworfenen *politischen* Fragen nicht aus dem Blick zu verlieren: Was heißt es, »Verantwortung« nicht im Hinblick auf ihre Legitimität zu kritisieren und nicht nach dem »richtigen« Begriff zu fahnden, sondern den Preis zu erfragen, den wir für die Konzentration auf solche Analysen bezahlen? Welche politischen Konsequenzen sind mit der Diagnose vom Bann der Verantwortung verbunden?

Die Antworten auf diese Fragen können mit der notwendigen Präzision erst in der Analyse selbst gegeben werden. Doch lassen sich bereits an dieser

6 »Ich kann diese Ähnlichkeiten nicht besser charakterisieren als durch das Wort »Familienähnlichkeiten«; denn so übergreifen und kreuzen sich die verschiedenen Ähnlichkeiten, die zwischen den Gliedern einer Familie bestehen: Wuchs, Gesichtszüge, Augenfarbe, Temperament, etc. etc.« (Wittgenstein 2000 [1953]: § 67)

Stelle einige Hypothesen aufstellen. Die zur Durchführung der Arbeit wichtigste ist die Voraussetzung einer Einheit von »Verantwortung« und sie wurde bereits zur Hälfte formuliert: Die Einheit von »Verantwortung« findet sich nicht auf der begrifflichen Ebene; nur wenn man »Verantwortung« als diskursiven Operator in den verschiedenen Praktiken betrachtet, enthüllt sich eine Gemeinsamkeit in all den unterschiedlichen Verwendungsweisen des Wortes Verantwortung. Während diese erste Hälfte der Antwort auf die *methodologische* Frage eine Perspektive angibt, spezifiziert die zweite Hälfte, was sich aus dieser Perspektive als einheitlich erweist: Es ist das mit »Verantwortung« verknüpfte Selbstverhältnis – die Struktur der Art und Weise, in der »Verantwortung« auf die Subjektivität derjenigen einwirkt, die »verantwortlich« sind, gemacht werden oder sich zu sein bemühen. Diese einheitliche Struktur des verantwortlichen Selbstverhältnisses ist ambivalent, weil es im Umgang mit dem Faktum des eigenen Unterwerfens besteht – sowohl im Sinne des Unterworfenenseins als auch im Sinne des aktiven Unterwerfens (seiner selbst oder anderer). Das verantwortliche Selbstbewusstsein ist insofern direkt mit dem Machtausüben (Unterwerfen) und ausgeübter Macht (Unterworfensein) befasst; dass es beides als *Faktum* behandelt, deutet auf eine *Objektivierung* im Herzen des Selbstverhältnisses von »Verantwortung« hin, die zugleich bewahrt und verborgen werden muss.⁷

Die Antwort auf die *historische* Frage nach den wechselseitigen Transformationen von »Verantwortung« und den Praktiken, in denen dieser diskursive Operator gebraucht wird, fällt in den drei zu untersuchenden Praktikeregimes – der Arbeit, der Kriminalität und der Philosophie – unterschiedlich aus. Gemeinsam ist ihnen eine *Intensivierung* des verantwortlichen Selbstverhältnisses: es wird *kontinuierlicher*, *bedeutsamer* und *abstrakter*. Das zeigt sich in der Lohnarbeit, in der nicht nur für die leitenden Positionen verantwortliche Subjekte gefordert sind, sondern auch die von Zeitarbeitsfirmen ausgeliehenen Beschäftigten sich – und sei es stundenweise – ihren neuen Arbeitgeber_innen als verantwortliche Leiharbeiter_innen präsentieren müssen. Das zeigt sich in der kommunalen Kriminalprävention, in der nicht mehr allein der Staat und seine Institutionen, sondern alle aufrechten Bürger_innen für die Vorbeugung von Verbrechen verantwortlich gemacht werden. Das zeigt sich nicht zuletzt, wenn die Philosophie »Verantwortung« nicht

7 Theoretisch exakt wird die ambivalente Struktur in Kapitel 5.2 zunächst an Nietzsches *Genealogie der Moral* herausgearbeitet und dann als Matrix der moralischen Problematisierung von »Verantwortung« gezeigt. Sie und insbesondere die Selbstobjektivierung im verantwortlichen Selbstverhältnis wird allerdings in allen Kapiteln deutlich werden.

mehr als ein vereinzelt, existentiell aufrüttelndes Geschehen reflektiert, sondern als kontinuierliches Verhältnis zu sich und zu anderen beschreibt und schließlich Subjektivität per se als Verantwortlichkeit begreift.

Unterschiedlich ist dagegen die historische Entwicklung der Machtbeziehungen zwischen den beiden für »Verantwortung« notwendigen Subjektpositionen: derjenigen, die verantwortlich macht, die Verantwortung zuschreiben oder aufheben, annehmen oder ablehnen kann, und demjenigen, der Verantwortung trägt, zur Verantwortung gezogen oder von ihr befreit wird. Es sind verschiedene Subjektpositionen der Träger_innen und Zuschreiber_innen von »Verantwortung«, die allerdings von ein und demselben Subjekt eingenommen werden können. Die Reflexionen von »Verantwortung« in der Philosophie weisen in diese Richtung: Verantwortlich zu sein wird, je näher man der Gegenwart rückt, desto häufiger als bloße Kehrseite von Handlungsmacht und insbesondere der Fähigkeit, verantwortlich zu machen, beschrieben. In den Praktiken der Lohnarbeit oder der »Arbeitslosigkeit«, der Kriminalprävention und des Rechtsstaats (nicht aber: der Rechtstheorie!) bewegen sich die beiden Subjektpositionen dagegen auseinander. Sie werden *asymmetrisch entkoppelt*, so dass die Zuschreiber_innen von Verantwortung gegenüber den Träger_innen dieser Verantwortung im Vorteil sind. Die Diskrepanz zwischen der praktischen *asymmetrischen Entkopplung* und der theoretischen *Verschmelzung* unterschiedlich machtvoller Subjektpositionen, die sich im Gegensatz einer Dissoziierung von »Verantwortung« und Handlungsmacht in den Praktikenregimes der Arbeit und der Kriminalität sowie einer immer enger werdenden, ja schließlich analytischen Verknüpfung von »Verantwortung« und Handlungsmacht in den philosophischen Praktiken niederschlägt, verweist erneut auf die Problematik philosophischer Begriffsanalysen, die ihre eigenen Auswirkungen aus dem Blick verlieren.⁸

Die Antwort auf die *politische* Frage schließlich lässt sich vorerst nur negativ einkreisen: Die Konsequenzen, die sich aus der Diagnose eines Banns der Verantwortung ergeben, müssen darauf hinwirken, sich diesem Bann zu entziehen. Dazu sollen erstens all die kritisch gemeinten Oppositionen, die die Diskussionen um »Verantwortung« durchziehen, umgangen werden: Weder die Infragestellung einer auf die Vergangenheit gerichteten retrospek-

8 »Handlungsmacht« bezeichnet sowohl die faktischen Handlungsmöglichkeiten eines Subjekts als auch dessen Handlungsfähigkeit. Weil Macht Foucaults Begriff zufolge nur in Ausübung existiert, ist ihr die Vorstellung eines handlungsfähigen, aber von den Umständen an der Ausübung dieser Fähigkeit gehinderten Subjekts fremd. Die etwas ungewöhnliche Redeweise von »Handlungsmacht«, wo sonst vielleicht »agency« oder »Handlungsfähigkeit« stünde, soll daran erinnern. Siehe dazu Kapitel 2.1.3, besonders S. 84.

tiven Verantwortung im Namen einer prospektiven, sorgenden Verantwortung für die Zukunft noch die gegen eine auf Zurechnung basierende, gerichtsförmig gedachte Verantwortung gerichtete Aufwertung der Responsivität als Grundlage von Verantwortung sind geeignet, den diskursiven Operator Verantwortung zu kritisieren. Bestenfalls stellen diese Oppositionen lokal die Dominanz eines Verantwortungsbegriffes zugunsten eines anderen in Frage, bleiben so jedoch innerhalb des Bannkreises von Verantwortung und perpetuieren ihn.⁹ Um wirklich Distanz zwischen die eigene Position und den diskursiven Operator Verantwortung zu bringen, ist eine Veränderung »in unserem Verhältnis zu uns selbst und zur Welt dort, wo wir bisher keine Probleme sahen (mit einem Wort, in unserem Verhältnis zu unserem Wissen)« (DE IV/281: 57) notwendig. Den Analysen vorzugreifen und an dieser Stelle die politischen Konsequenzen konstatieren zu wollen verhindert der Anspruch der Arbeit, eine Krücke für jene zu sein, die selbst aufbrechen, um den Weg hin zu einem neuen Verhältnis zum Wissen von »Verantwortung« zu finden. Allerdings verlangt diese Ambition eine Reflexion des Kritikverständnisses dieser Arbeit.¹⁰

Kurz zusammengefasst, zeigt diese Arbeit also, dass »Verantwortung« in den Praktikenregimes der Arbeit, der Kriminalität und der Philosophie derselbe diskursive Operator ist, dessen Einheit im ambivalenten Selbstverhältnis der Träger_innen von Verantwortung liegt und der Souveränität durch Selbstobjektivierung erkauft. Während die Selbstobjektivierung in den Praktikenregimes der Arbeit und der Kriminalität durch eine Dissoziierung von »Verantwortung« und Handlungsmacht intensiviert wird, gelingt dies der Philosophie umgekehrt durch die Verschmelzung von Handlungsmacht und »Verantwortung«. So verschafft sie einem diskursiven Operator Legitimität, dessen theoretische wie praktische Auswirkungen sie ausblendet, weil »Verantwortung« als ein Paradigma von Normativität ihr hilft, die eigene Wissenschaftlichkeit zu verteidigen. Insofern ist der Bann der Verantwortung kein Verhängnis, sondern wird von einem großen Teil der philosophischen Praktiken selbst verhängt.

Der Rest der Einleitung soll einige Orientierungspunkte für die Arbeit vorgeben. Dazu präsentiere ich zunächst Elemente einer Begriffsgeschichte von »Verantwortung« (Abschnitt 1.2), ehe ich die drei bekanntesten Gesell-

9 Deshalb genügt es auch nicht, einer »liberalen« Verantwortung mit der Umdeutung von Verantwortung innerhalb einer als »postliberal« konstruierten Tradition zu begegnen: vgl. Lavin (2008) und in der Stoßrichtung ähnlich Assadi (2013).

10 Siehe dazu Kapitel 2.1.4: Kritik und Kapitel 6.2.

schaftsdiagnosen zu »Verantwortung« vorstelle und ihre jeweiligen Differenzen zu den hier formulierten Hypothesen markiere (Abschnitt 1.3). Zuletzt rechtfertige ich, warum ich gerade die Praktikenregimes von Arbeit, Kriminalität und Philosophie untersuche – und warum in dieser Reihenfolge (Abschnitt 1.4).

1.2 Begriffsgeschichte

Drei Wahrheiten sind in den Einleitungen nahezu jeder Arbeit zu Verantwortung enthalten: Als erstes wird festgestellt, dass Verantwortung ein relativ junges Wort – das *Deutsche Wörterbuch* der Brüder Grimm datiert »Verantwortung« auf die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts¹¹ – aus dem Recht ist. Zweitens wird notiert, dass es eine »steile Karriere« (Bayertz 1995: 3) hinter sich hat,¹² deren Kehrseite eine ebenso steile Karriere der Klage über den inflationären Gebrauch von Verantwortung ist. Drittens wird schließlich scharfsinnig auf den etymologischen Zusammenhang von Verantwortung und Antwort hingewiesen, um daraus zu schließen, dass Verantwortung eine Rechtfertigung vor anderen und also wesentlich dialogisch ist.

All das ist richtig und doch werden diese Wahrheiten teils zu wenig beachtet, teils vorschnell dem heutigen Verständnis von »Verantwortung« angeglichen. So ist beispielsweise die scheinbar eindeutige Implikation der etymologischen Plattitüde trügerisch. Denn nicht nur »verantworten« als älteste Form (das Substantiv ist etwa 300 Jahre jünger) entstammt der Rechtssprache, auch »antworten« ist zunächst der sehr spezifische Akt der Klageerwidderung innerhalb des mittelalterlichen Gerichtsprozesses, in dem der Beklagte nicht zufällig häufig »antwerder« (Planck 1973 [1879]: Band I, 229) heißt.¹³ Noch *Zedlers Universal-Lexikon* (1726–1751) erläutert »verantworten« in seiner vom mittelhochdeutschen »verantwurti« herstammenden Bedeutung als »verteidigen«:

11 Vgl. Grimm und Grimm (1956: Spalte 79–82). Das Verb »verantworten« kommt bereits im frühen Mittelhochdeutsch vor.

12 »Alle Rahmen sprengend, rückte ›Verantwortung‹ von einem Terminus des Rechts und der Moral auf die Position eines ontologisch-existentialen (für manche: metaphysischen) Grundbegriffs vor, ranggleich mit ›Wahrheit‹ und ›Freiheit‹.« (Filek 2010: 407)

13 Vgl. zur Etymologie von »Antworten« Grimm und Grimm (1854: Spalte 509–511); zur »Antwort« im mittelalterlichen Gericht Planck (1973 [1879]: Band I, Buch 3, Kap. 1).